

Beitragsordnung (gültig ab Januar 2026)

des Vereins „Judo-Club Nievenheim e.V.“

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann, mit Ausnahme der Beiträge selbst, nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Gesamtvorstand des Vereins beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr, die Umlagen und Gebühren.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder/Jugendliche/Studenten ohne eigenes Einkommen	€ 99,--
02	Erwachsene ab 18 Jahre	€ 115,--
03	Begleiterwachsener im Rahmen der Eltern/Kind Mitgliedschaft	€ 40,--
04	weiteres Kind im Rahmen der Eltern/Kind Mitgliedschaft	€ 49,--
05	passive Mitgliedschaft	€ 35,--
06	Ehrenmitglieder	frei
07	Aufnahmegebühr (nur für den JudoPass)	€ 17,--
08	Jahressichtmarke (für aktive Mitglieder)	€ 22,--

1. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Ein Nachweis für Studenten muss jeweils zum 1. Januar jeden Jahres neu erfolgen.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind frühzeitig mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 10.03. (ganzjährig) eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Sollte ein Einzug nicht möglich sein, wird die Rücklastschrift dem Mitglied berechnet. Zahlung per Rechnung ist nach Abstimmung mit dem Vorstand in Ausnahmefällen möglich.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 10,-- pro Mahnung erhoben.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.01. erfolgt eine anteilige Berechnung des Beitragssatzes für das laufende Jahr. Aufnahmegebühr und Jahressichtmarke ist immer in vollem Umfang zu zahlen.

6. Bei drei aktiven Mitgliedern einer Familie aus den Beitragsklassen 01, 02, 04 erhält das jüngste dieser Mitglieder einen Rabatt von 50 Prozent auf den Mitgliedsbeitrag. Bei mehr als drei aktiven Mitgliedern im obigen Sinne gilt dieser Rabatt für **alle** Mitglieder ab dem 3. Mitglied, auch hier wieder für die jüngsten der Mitglieder. Sollte sich die Zahl der Mitglieder einer Familie durch Austritte auf unter 3 reduzieren, so fallen die Rabatte wieder weg.

§ 4 Gebühren

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Volksbank Neuss eG
IBAN: DE41 3016 0213 3106 5330 15

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Vereinssatzung. Die Mitgliedschaft in der Eltern/Kind Gruppe endet jedoch spätestens zum Ende des Jahres, in dem das Kind das 6. Lebensjahr vollendet. Sie geht dann in Mitgliedschaften der Klassen 01 bzw. 02 über, sofern sie nicht zum Jahresende gekündigt werden.

Christian Hoven
1. Vorsitzender

Simeon Döring
2. Vorsitzender

Tilmar Kümmell
Vorstand Finanzen